

Da mit heutigem Ministerialbeschlusse obnehin alle die öffentliche
Im gross-Österreichischen Nat.-Gard., im akademischen und sonstigen
 Ruhe und Ordnung betreffenden Verfügungen unmittelbar anheim
 gestellt worden sind, so wird das Ministerium nicht in die Lage
 kommen, selbst derlei Verordnungen zu erlassen. Sollte jedoch von
 demselben demungeachtet eine Verfügung oder Verordnung für noth-
 wendig erachtet werden, welche auf die öffentliche Ruhe und Ord-
 nung oder auf die allgemeine Sicherheit näheren oder entfernteren
 Einfluß haben würde, so wird das Ministerium nicht unterlassen,
 dem dießfalls gestellten Ansuchen zu entsprechen, und den Ausschuss
 von seinen Erlässen jederzeit sogleich verständigen.

Wien am 28. Mai 1848.

Pillersdorff.